Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 45 (1958)
Heft: 11

Artikel: Geschichtliches zur luzernischen Erziehungsgesetzgebung
Autor: Maurer, Walter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534200

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ob die Sektionen eine aktive Tätigkeit entfalten oder nicht. Erfreulicherweise weht ein guter Wind in den einzelnen Landesgegenden. Leider gibt es aber auch Sektionen, die ein zu geruhsames Leben fristen. Niemand soll sagen, der Sektionsvorstand stehe allein auf weiter Flur. Wo ein Vorstand Probleme aufwirft und ihnen nachgeht, lassen ihn die Mitglieder bestimmt nicht im Stich. Mit Freuden sei die Wiedererweckung der Sektion Gaster und Seebezirk verbucht.

Der Bericht soll nicht geschlossen werden ohne einer wichtigen Tat zu gedenken. Das *freie katholische Lehrerseminar* in Zug ist wieder erstanden, und es darf als freudiges Ereignis gebucht werden, daß der Heilige Vater in einem richtungweisenden Hirtenschreiben das Verhältnis von Schule und Lehrer untersucht und den Initianten seinen Segen gibt. Die Aufgabe, die sich Seminardirektor Dr. Leo Kunz mit der Wiedereröffnung aufgeladen hat, ist nicht leicht. Er bedarf der Sympathie weiter katholischer Kreise. Glücklicherweise konnte mit dem Seminar Rickenbach-Schwyz eine Vereinbarung getroffen werden. So bleibt die Entfaltung beider Lehrerbildungsanstalten gewährleistet, und es ist zu hoffen, daß in absehbarer Zeit dem Lehrermangel begegnet werden kann. Mögen so auch weiterhin aus den Seminarien der katholischen Schweiz recht zahlreiche Lehrer herangebildet werden, die das Licht des Glaubens in die Herzen der Jugend hineintragen.

Schreitet man zum Ausgangspunkt des vergangenen Vereinsjahres zurück und überprüft die damaligen Entschlüsse der Delegierten- und Generalversammlung in Rapperswil, so läßt sich leicht ermessen, daß ein Jahr vielgestaltiger und wichtiger Arbeit an unsern Augen vorübergezogen ist. Es wird daher nicht schwer, allen Mitarbeitern aufrichtig zu danken. Sie sollen nicht alle aufgezählt werden, die den Dank verdienen, die Zahl ist zu groß. Vergelte ihnen Gott, was sie zu dessen Ehren geleistet!

Mit einem Blick auf das kommende Jahr sei der Bericht abgeschlossen. Die heutige Zeit verlangt Hingabe und Kraftanstrengung. Der Aufgaben stellen sich viele, soll die Wiederverchristlichung der Welt Fortschritte machen. Es geht nicht darum, unfruchtbare Kämpfe mit weltanschaulich Andersgerichteten zu führen. Was es braucht, ist eine grundsatzklare Haltung, ein inneres Reifen und eine in Gott verankerte Arbeitsfreude.

Geschichtliches zur luzernischen Erziehungsgesetzgebung

Walter Maurer, a. Kantonalschulinspektor

Das luzernische staatliche Schulwesen geht, wie jenes der meisten Kantone, auf den Realismus des 17. Jahrhunderts zurück und verdankt dem 18. Jahrhundert reiche Anregungen. Trotzdem hat es sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts wenig entwickelt. Die Schulen waren fast ausschließlich für die Jugend der höhern Stände bestimmt. Für die allgemeine Volksbildung geschah nicht viel. Der Staat überließ die Sorge um die Schulen den einzelnen Gemeinden, deren Verordnungen sich im Kanton Luzern bis ins 13. Jahrhundert zurück verfolgen lassen. Solche Schulverordnungen finden wir z.B. in Luzern 1251 für die Stiftsschule im Hof, 1326 und später wieder in Münster, 1588 in Rickenbach, 1699 in Ruswil, 1783 in Sursee, 1794 in Neudorf und 1796 in Willisau. «Die Einsicht, daß der Staat berechtigt und verpflichtet sei, mit den Mitteln aus dem Staatsvermögen die finanzielle Grundlage für das Schulwesen zu liefern, fehlt noch ganz.» Bezeichnend ist, daß St. Urban 1785 die Lehrerbildungskurse eingehen ließ wegen der «Gleichgültigkeit der Regierung für das Emporbringen der Schulen durch scharfe Verordnungen.»

Erst das 19. Jahrhundert brachte in der ganzen Schweiz von Staats wegen die allgemeine Volksbildung. Am 24. Juli 1798 erließ das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen Republik ein «Gesetz über die Aufstellung und Bildung des Erziehungsrates in jedem Kanton, über die Ernennung des Direktors der Normalschule (Lehrerseminar), des Distrikts- und Schulkommissärs und der Lehrer und über die Benutzung der zum öffentlichen Unterricht nötigen Gebäude, sowie über die Prüfung und Ernennung der Professoren». Darin heißt es u.a.: «Erwägend, daß nichts dringender sei, als für die Erhaltung der Unterrichtsanstalten zu sorgen; erwägend, daß die vormaligen Schulräte, deren Zusammensetzung fehlerhaft und den Grundsätzen einer tätigen und unparteiischen Aufsicht zuwider war, deren Dasein aber zur Erhaltung der Schulen notwendig ist, entweder ganz aufgelöst oder übel ergänzt worden seien; erwägend endlich, daß es unumgänglich er-

forderlich sei, dieselben vorläufig wieder herzustellen, bis daß ein Gesetz das Ganze des öffentlichen Unterrichts anordne, beschließt (wir heben nur einzelnes heraus):

In jedem Kanton soll ein Rat zur Besorgung der öffentlichen Erziehung gebildet werden.

Für jeden Distrikt ist ein Kommissar des öffentlichen Unterrichts zu ernennen.

Der Erziehungsrat wird dem Minister des öffentlichen Unterrichts ein Verzeichnis der Lehrer einsenden, die er für die Einrichtung und Leitung der Normalschulen die tüchtigsten glaubt.

Der Kommissär des Unterrichts wird die Bürger, die sich für Lehrstellen anmelden, in Gegenwart des Agenten und Pfarrers des Orts prüfen. Die wider die Lehrer sich erhebenden Klagen sollen geradewegs vor den Erziehungsrat gebracht werden.

Die Aspiranten zu den Professorenstellen sollen im Hauptort des Kantons examiniert werden.

Schulordnungen, die bis zur Revolution in Kraft waren, sollen noch ferner zur Regel dienen.

Diese Beschlüsse werden schleunig in Vollziehung gesetzt und ist dem Minister des öffentlichen Unterrichts innert 14 Tagen darüber Rechenschaft zu geben.»

Am 6. August 1798, also unter genauer Innehaltung der 14tägigen Frist, erstattete die luzernische Verwaltungskammer ihrem Regierungsstatthalter und dieser dem Minister der Künste und Wissenschaften in Bern Bericht über den Vollzug der genannten Beschlüsse. In einem Schreiben vom 9. Dezember 1798 lobt dieser den eingereichten Schulplan, «der sich dadurch empfiehlt, daß er nicht nur beträchtlichen Gewinn für die öffentliche Erziehung darbietet, sondern auch den Weg der künftigen Vervollkommnung in leichteren Umrissen schon verzeichnet». Im selben Schreiben wird dem luzernischen Erziehungsrat gedankt «für die Erleichterung, durch welche er allen Bürgerklassen den Zutritt zu Unterrichtsanstalten öffnet und unmittelbar fruchtbar zu machen sucht».

Weitere Schreiben, die während der Zeit der Helvetik zwischen dem Direktorium in Bern und den luzernischen Behörden gewechselt wurden, geben Zeugnis von dem Eifer, mit dem die Einführung der allgemeinen Schulpflicht angestrebt wurde. Erwähnt sei das Schreiben des helvetischen Ministeriums vom 30. Oktober 1798 betreffend die Errichtung von Schulen. Der Erlaß des Regierungsstatthalters Vinzenz Rüttimann vom 13. Dezember 1798 betrifft den Schulbesuch, die Organisation und die Lehrfächer der Schulen. Gleichzeitig ergeht die Einladung des Erziehungsrates an das Volk, die Söhne in die Schule zu schicken. 1801 erstattet der Erziehungsrat Bericht über den Zustand der Landschulen und erläßt ein Dekret über die Bezahlung der Geistlichen und der Landschullehrer.

Vom weitern Ausbau des Schulwesens während der Mediation geben die Erlasse von 1804 und 1806 ein getreues Bild. Im ‚Auszug aus den organischen Gesetzen vom 21. Jänner 1804' finden wir die Verordnung, daß in jeder Pfarrei wenigstens eine Gemeindeschule und, wo es nötig ist, mehrere eingerichtet werden. Ferner werden darin Amtsschulen, Zentralschulen und eine Anstalt zur Bildung fähiger Schullehrer verlangt. Das Dekret vom 22. Hornung 1804 verfügt: «Festsetzung der Inspektur über das öffentliche Schulwesen; Sicherung der Besoldung der Schullehrer; Bestrafung der in Absendung ihrer Kinder zur Schule saumseligen Eltern; Errichtung der Schulhäuser aus den Gemeindegütern; Anordnung öffentlicher Prüfungen und Preisausteilung; Festsetzung von Konkursprüfungen für die Lehrstühle am Lyceum in Luzern; und Zufriedenheitsbezeugung dem Eifer des Erziehungsrates.» Die Verordnung vom 25. Brachmonat 1804 bezeichnet den «Bezirk jedes Oberschulinspektors, die Art der Aufnahme ins Schullehrerseminarium zu St. Urban, die Anstellung und Abberufung der Schullehrer und derselben besondern Besoldung für die Abhaltung der Sommerschulen». Am 15. April 1806 folgt ein «Dekret über die Anstellung eines Referenten beim Erziehungsrate, die Aufstellung von 10 Bezirksinspektoren, die Besoldung der Schullehrer und Festsetzung des Anfangs und des Endes der Winter- und der Dauer der Sommerschulen».

Folgende «Vollziehung der Strafverfügung gegen die in Erbauung der Schulhäuser nachlässigen Gemeinden, vom 19. Hornung 1810» dürfte interessieren:

«Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, auf die eingegangenen Berichte, daß trotz der verschärften Verordnung vom 2. Dezember 1808 einige Gemeinden noch keine Hand an die Erbauung ihrer Schulhäuser gelegt haben, beschließt:

1. Es soll die in der genannten Verordnung angebrachte Exekution streng vollzogen werden.

2. Deswegen soll, sobald es die Witterung erlaubt, ein Abgeordneter des Erziehungsrates in die als un-

gehorsam verzeigten Gemeinden abgeschickt werden mit der Vollmacht, auf Kosten derselben alle Anstalten zum Bauen zu treffen.

3. Die Verwalter derjenigen Gemeinden, welche bis dort gar nichts zum Anfange des Baues werden getan haben, sollen überhin in eine Strafe von 300 Franken verfällt werden.»

In der Zeit der Restauration bis 1830 erfuhr das Schulwesen unseres Kantons weitere Verbesserungen. Beweis dafür sind die Anordnung des Erziehungsrates von 1811 betreffend die Eröffnung von Winterschulen, seine Kreisschreiben von 1819 an die Gemeindeammänner betreffend Schülerverzeichnisse, Schulräume und an die Pfarrer betreffend die Schulaufsicht. Ein Beschluß vom Jahre 1823 betrifft die Vereinheitlichung, Organisation und Leitung der Landschulen. Durch einen weitern Beschluß vom Jahre 1827 werden die Wohnungsabgabe und Geldentschädigungen an die Lehrer geregelt. 1828 richtet der Referent des Erziehungsrates ein Kreisschreiben an die Landschullehrer betreffend ihre Amtspflichten. 1829 bringt einen Ausbau der Sommerschulen.
So wurden von der Zeit der Helvetik an und bis zum Beginn der Restauration die Bausteine zum ersten umfassenden Erziehungsgesetz unseres Kantons zusammengetragen. Es ist das ‚Gesetz über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen vom 14. Mai 1830'. An öffentlichen Lehranstalten sieht es vor:

a) Für allgemeine Volksbildung:
1. Die Primarschulen
2. Die Sekundarschulen

b) Für die gelehrte Bildung
1. Die gesamten lateinischen Schulen im Kanton
2. Die höhern Zentralanstalten des Kantons, bestehend
aus einem Gymnasium
aus einem Lyzeum und
aus einem polytechnischen Institut.

Mit der Errichtung weiterer Volksschulen ging es jedoch nur langsam vorwärts. So kamen beispielsweise zu den bereits bestehenden Sekundarschulen in Luzern, Münster, Sempach und Sursee bis 1940 nur 11 weitere hinzu. Von einem polytechnischen Institut wissen die Berichte gar nichts zu melden.
Wesentliche Fortschritte brachte das Erziehungsgesetz vom 14. Christmonat 1841, nachdem am 1. Mai vorher eine starke konservative Volksmehrheit den politischen Umschwung eingeleitet hatte. Neben den obligatorischen Gemeindeschulen verlangt das neue Gesetz eine Lehrerbildungsanstalt mit 2 bis 3 Jahreskursen für die Heranbildung eines Gemeindeschullehrerstandes und für die Fortbildung schon angestellter Lehrer. 1841 wurde auch die Lehrerbildung neuerdings ins Kloster St. Urban verlegt, wo 1778 die erste Lehrerbildungsanstalt in der Schweiz gegründet worden war. Die politischen Wirren der zweiten Hälfte der vierziger Jahre lähmten jedoch seine Entwicklung. Im April 1848 wurde die Zisterzienserabtei St. Urban aufgehoben und das Lehrerseminar durch Großratsbeschluß vom 13. Januar 1849 in das ebenfalls aufgehobene Frauenkloster Rathausen verlegt.

Die in ungleichen Abständen folgenden Erziehungsgesetze vom 26. Christmonat 1848, das Gesetz über das Volksschulwesen vom 25. Augustmonat 1869, wie auch das Erziehungsgesetz vom 26. Herbstmonat 1879 und dessen Teilrevision vom 29. November 1898 bauten das Schulwesen weiter aus. Auf dem Gebiete des Volksschulwesens entstanden die Wiederholungs- und Rekrutenschulen, Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen, landwirtschaftliche Winterkurse, die Kunstgewerbeschule und eine Anstalt für Schwachsinnige. Zum erstenmal wird auch eine theologische Lehranstalt aufgeführt. Zur sozialen Besserstellung der Lehrerschaft trugen die Erhöhung der Besoldungen und die Schaffung von Altersfürsorgen wesentlich bei. Zu diesen Gesetzen wurden Vollziehungsverordnungen und Teilverordnungen erlassen. «Wir haben im Laufe der Jahre ins Leben treten lassen:

die Erstellung neuer, verbesserter Lehrmittel,
die Einführung erweiterter Bezirks- oder Mittelschulen,
die Umgestaltung des Lehrerseminars,
die Erhöhung der Lehrerbesoldungen an den höhern Unterrichtsanstalten und an der Volksschule,
die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer.»

Dem Erziehungsgesetz vom Jahre 1869 folgte unmittelbar der Lehrplan für die Elementarschulen. Ein Zirkular des Erziehungsrates zielte auf die Abstellung von Mängeln im Schulwesen hin. Ein Kreisschreiben vom Jahre 1874 mahnte die Volksschullehrer, «ihre Kenntnisse aufzufrischen und zu ergänzen».

Mit seinen neuen Zielsetzungen für die bereits bestehenden Unterrichtsanstalten und die Einführung der beruflichen Fortbildungsschulen, ferner der Betreuung blinder und verwahrloster Kinder, bildete das Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910 Grundlage und Ausgangspunkt für einen zeitgemäßen Weiterausbau des Schulwesens. Davon zeugt besonders die auf Grund langer Erfahrungen entstandene Vollziehungsverordnung vom März 1922. Auf ihr bauen auf die Lehrpläne für die Primar-, Ober- und Sekundarschulen, für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht und für das Lehrerseminar (1934 bis 1950), der räumliche Ausbau des letztern, die Gesetzesnovelle vom 2. Juli 1940 für die Verlängerung der Schulpflicht auf 8 Jahresklassen und für die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes, die Verordnung über den schulärztlichen Dienst (1942), die Reglemente über die Prüfung und Patentierung der Primar- und Sekundarlehrer (1942) sowie der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen (1943 und 1950), die Verordnung über die obligatorischen Lehrmittel (1945), die Verordnung über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen (1946).

Im jüngsten Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 finden vor allem die Bestimmungen der oben erwähnten Reglemente und Verordnungen ihre gesetzliche Verankerung. Darüber hinaus bringt es eine weitere Ausgestaltung der obern Primarklassen (Oberschule) zur ‚Werkschule' als Grundlage für jede Berufslehre, die Förderung des Schulturnens, auch für die Mädchen, die Berufsberatung, das berufliche Bildungswesen, ferner die Reorganisation der Mittelschulen und des Erziehungsheims in Hohenrain, den Ausbau der Kunstgewerbeschule und die Errichtung eines Technikums. Auf die einzelnen Neuerungen des neuen Gesetzes können wir hier nicht näher eingehen. Doch wollen wir abschließend das allgemeine Urteil festhalten, daß in dem jetzt geltenden Erziehungsgesetz des Kantons Luzern ein vorbildliches Werk der Verständigung geschaffen wurde. Es wird, so hoffen wir bestimmt, bei konsequenter Anwendung der heranwachsenden Jugend und damit der gesamten Bevölkerung zum Segen gereichen. Zu solcher Zuversicht berechtigt die folgende glückliche Umschreibung der ‚Aufgaben der Schulen' in § 2 des Gesetzes: «Die Schulen des Kantons Luzern erstreben in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und den zuständigen Organen der religiösen Bekenntnisse die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu tüchtigen, Gott, der Heimat und der Gemeinschaft gegenüber verantwortlichen Menschen.»

Luzerner Kulturaufgaben einst und jetzt

Dr. Josef Frey, Luzern

Luzern wurde wiederholt die Stadt der verpaßten Gelegenheiten genannt. Für die kulturpolitische Lage um die Jahrhundertwende scheint der Satz etwelche Berechtigung zu haben. Denn die Anstrengungen des 19. Jahrhunderts, die Leuchtenstadt zu einem kulturellen Mittelpunkt zu machen, waren großenteils gescheitert. Es konnte keine Hochschule, kein Landesmuseum und keine Landesbibliothek in Luzern verwirklicht werden.

Seit den Tagen des tridentinischen Konzils wurde der Plan einer Universität in der Innerschweiz mehrfach geplant und besprochen. Als im 19. Jahrhundert neue Hochschulen, meist aus Akademien hervorgegangen, zur alten alma mater Basiliensis hinzukamen, wurde der Gedanke allmählich zur Wirklichkeit, aber Freiburg im Uechtland war der Ort der längst ersehnten Bildungsstätte. Die Geschichtswissenschaft, getragen von den Ideen der heimatverbundenen Romantik und erstarkt durch die kritische Schule, rief immer dringender nach einem gesamtschweizerischen Museum, das zugleich Forschungsstätte sein sollte. Die Städte Basel, Bern, Zürich und Luzern bewarben sich um den Sitz des Institutes. Nach langem Hin und Her entschieden sich die eidgenössischen Räte 1891 für Zürich. Weniger bekannt ist die Vorgeschichte der Schweizerischen Landesbibliothek. Fritz Staub, der Begründer des schweizerdeutschen Wörterbuches, ergriff die Initiative zur Gründung einer Bibliothek, die das gesamte Schrifttum der Schweiz umfassen sollte. Veranlaßt durch eine Eingabe der Zentralkommission für schweizerische Landeskunde ließ der Bundesrat genaue Erhebungen über eine zu gründende Nationalbibliothek vornehmen. Der Luzerner Bibliothe-